

**2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Billigheim vom 25.09.2018, zuletzt geändert  
mit Änderungssatzung AbwS Nr. 1 vom 19.11.2019  
(Änderungssatzung AbwS Nr.2)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 9, 10, und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Billigheim am 22.03.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Billigheim vom 25.09.2018, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 19.11.2019, beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

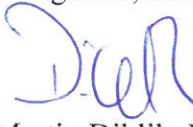

§ 43 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: 2,63 Euro.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche: 0,45 Euro.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser: 2,63 Euro.
- (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 39 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:
  - a) Bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 33,72 Euro.
  - b) Bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 3,37 Euro.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Billigheim, den 22.03.2022

  
  
Martin Diblik, Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit

der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Billigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Billigheim, 22.03.2022

  
  
Diblik, Bürgermeister